

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

MAJADO Massivholz GmbH, 37688 Beverungen, Bonifatiusweg 1

I. Geltung

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten – in Ergänzung der Gebrauche im holzwirtschaftlichen Verkehr mit Rundholz, Schnittholz und anderen Holzwerkstoffen (Tegemseer Gebrauche) - die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (LZ).
2. Sind die LZ einem Kaufmann nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.

I. Angebote und Kaufabschluss – Bestätigungsschreiben

3. Alle Angebote sind freibleibend, es handelt sich lediglich um Aufforderung zur Abgabe von Angeboten.
4. Vereinbarungen mit Beauftragten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.
5. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das des Verkäufers.

II. Lieferung und Gefahrenübergang

6. Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferungszeitpunkt durch den Verkäufer geht die Gefahr auf den Käufer über.
7. Die Nichteinhaltung von Lieferungsfristen und Lieferfristen durch den Verkäufer berechtigt den Käufer zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst, wenn er dem Verkäufer eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende Nachfrist gesetzt hat. Bei der Ware, die erst aus dem Auslande bezogen werden muss, ist der Verkäufer für solche Verzögerungen in der Ablieferung nicht verantwortlich, die er nicht zu vertreten hat.
8. Arbeitskämpfe oder unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht.

III. Annahmeverzug

Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so steht es dem Verkäufer frei, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, Deckungskauf vorzunehmen oder auf Erfüllung zu bestehen bzw. auf Grund einer vorläufigen Rechnung, die mangels einer Spezifikation auch schätzungsweise aufgestellt werden kann, sofortige Zahlungen zu beanspruchen.

IV. Zahlung

9. Die Zahlung ist in bar oder mittels bargeldlosem Zahlungsverkehr in der im Auftrag bzw. Rechnung aufgeführten Währung zu leisten. Skonto wird bei Barzahlung vom Warenwert ausschließlich Steuern und Nebenkosten gewährt. Falls nicht anders vereinbart, gilt als Zahlungsbedingung: Barzahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder Barzahlung innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist hat der Verkäufer, und zwar vom 31. ab Rechnungsdatum, Anspruch auf Verzinsung der offenen Rechnungsbeträge in Höhe von 8% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz. Skontoabzüge außerhalb des vereinbarten Zahlungszieles sind nicht berechtigt.
10. Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht aber an zahlungsstatt hereingenommen. Im Falle eines Schecks- oder Wechselprotests kann der Verkäufer Zug für Zug unter Rücklage des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung, auch für etwa, später fällige Papiere verlangen.
11. Bei Zahlungsverzug sind der entstandene Zins und sonstige Kosten zu ersetzen. Der Zins beträgt mindestens 2% über dem Bundesbankdiskont, es sei denn, dass der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. § 353 HGB bleibt unberührt.
 - (a) Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschl. Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Leistung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Ist der Besteller mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig und wir können für die noch ausstehenden Lieferungen, unter Fortfallen des Zahlungszieles, bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen. Das gleiche gilt bei der Nichteinlösung von Wechseln und Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs oder Vergleichsantrag des Bestellers.
 - (b) Bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers sind wir berechtigt unsere Leistung zu verweigern bis Zahlung oder Sicherheit geleistet ist.
12. Wegen Mangel oder sonstiger Beanstandungen darf die Zahlung nur in zulässigem Umfang zurückbehalten werden. Über die Höhe der Zulässigkeit entscheidet im Zweifelsfall ein von einer Industrie- und Handelskammer benannter Sachverständiger. Die Kosten tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen.

V. Beschaffenheit, Sortierung, Gewährleistung

13. (1) Offensichtliche Mängel sind in jedem Fall sofort, spätestens innerhalb von 5 Werktagen zu rügen. Die Frist beginnt mit dem Empfangstag der Ware beim Käufer.
(2) Für die unter § 377 HGB fallenden Geschäfte gilt folgendes: Nicht offensichtliche, auch bei oder nach der Verarbeitung sich ergebende Mängel, sind sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Ware beim Käufer möglich. Die Untersuchungspflichten nach § 377 HGB bleiben bestehen.
(3) Übernimmt der Verkäufer auch den Einbau, die Verlegung oder die Montage von Bauelementen, so ist die Verbindungsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB – Teil B) und die Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB – Teil C) Bestandteil aller Angebote und Verträge über solche Bauleistungen.

VII. Eigentumsvorbehalte

14. (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
(2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gem. §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sachen, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
(3) Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10% der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.
(4) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt des Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich Solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Käufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
(5) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
(6) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt.
Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme des Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
(7) Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen der Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung selbst anzuzeigen.
(8) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, oder in die abgetretenen Forderungen, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
(9) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
(10) Übersteigt den Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

VIII. Gerichtsstand

15. Der Erfüllungsort für die Zahlung ist, soweit nichts anderes vereinbart, der Wohnsitz (bzw. die Rechtsadresse) des Verkäufers, für die Lieferung das vom Verkäufer beauftragte Werk, Lager oder die vereinbarte Grenzstation bzw. Hafen soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.
16. Gerichtsstand für das Mahnverfahren und für Vollkaufleute ist ausschließlich der Wohnsitz des Verkäufers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Deutsches Recht ist ausschließlich maßgebend.